

# Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 2 BauGB

## Hinweis:

Im Rahmen der Öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB gingen keine Stellungnahmen ein.



ABD-Nordbayern, Dienststelle Würzburg  
Postfach 51 26 • 97001 Würzburg

Dienststelle Würzburg

Verwaltungsgemeinschaft Kitzingen  
Friedrich-Ebert-Str. 5  
97318 Kitzingen

VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT KITZINGEN	
Eing.	23. Juli 2019/1
EGM	Gl.
CD+N	Arbeitsplatz / 100

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen

Bearbeiterin

Würzburg, 19.07.2019

W5201-4621/4622/A3/A7

Sachgebiet W5

**Bundesautobahn A3 Frankfurt – Nürnberg****Bundesautobahn A7 Fulda – Ulm**

Frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung gem. § 4 (2) BauGB

Bauleitplanung der Gemeinde Biebelried

Aufstellung einer 11. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Biebelried  
Aufstellung eines Bebauungsplanes Sondergebiet „Solarpark im Bereich der Alten Straße OT Biebelried“

Aufstellung eines Bebauungsplanes „So Solar I, OT Kaltensondheim“

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir verweisen auf unsere Stellungnahme vom 28.11.2018, AZ: W5201-4621/4622/A3/A7 und teilen Ihnen mit, dass wir die dort genannten Auflagen, Bedingungen und Hinweise weiterhin in vollem Umfang aufrechterhalten.

Sollten unsere Auflagen und Hinweise nicht berücksichtigt werden, kann einem Anbau innerhalb der Anbauverbotszone nicht zugestimmt werden. Wir müssten dem Flächennutzungsplan sowie den Bebauungsplänen nach § 7 BauGB widersprechen. Dieser Verpflichtung sind wir durch unseren hilfsweise vorgetragenen Widerspruch nachgekommen.

Mit freundlichen Grüßen

**Amtssitz**  
Autobahndirektion Nordbayern  
Flaschenhofstraße 55  
90402 Nürnberg  
☎ 0911 4621-01  
☎ 0911 4621-456

**Dienststelle**  
Würzburg  
Ludwigkai 4  
97072 Würzburg  
☎ 0931 7945-0  
☎ 0931 7945-220

E-Mail und Internet

poststelle-dstwu@abdnb.bayern.de  
www.abdnb.bayern.de





Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege • Postfach 10 02 03 • 80076 München

Ing.-Büro Brändlein  
Hochbau-Statistik-Tiefbau

Kolpingstraße 12  
97353 Wiesentheid

Abteilung B - Koordination Bauleitplanung

Postfach 10 02 03  
80076 München

Tel: 089/2114-286 von 8 bis 12 Uhr  
Fax: 089/2114-407  
E-Mail: [beteiligung@blfd.bayern.de](mailto:beteiligung@blfd.bayern.de)

Ihre Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unsere Zeichen	Datum
Herr Kober	04.06.2019	P-2018-4189-1_S4	26.06.2019

### **Vollzug des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes (BayDSchG)**

**Gde. Biebelried, Lkr. Kitzingen: Aufstellung eines Bebauungsplanes Sondergebiet  
"Solarpark im Bereich der Alten Straße, OT Biebelried"**

#### **Zuständiger Gebietsreferent:**

**Bodendenkmalpflege: Herr Dr. Matthias Merkl**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Beteiligung an der oben genannten Planung und bitten Sie, bei künftigen Schriftwechseln in dieser Sache, neben dem Betreff auch unser Sachgebiet (B Q) und unser Aktenzeichen anzugeben. Zur vorgelegten Planung nimmt das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege, als Träger öffentlicher Belange, wie folgt Stellung:

#### **Bodendenkmalpflegerische Belange:**

Durch die Änderungen der textlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan unter „B. Textliche Festsetzungen, 8. Bodendenkmäler“ und im Umweltbericht werden die Belange der Bodendenkmalpflege sachgerecht berücksichtigt und den gesetzlichen Bestimmungen des BayDSchG Genüge getan.

Wir weisen jedoch darauf hin, dass eine denkmalrechtliche Erlaubnis gemäß **Art. 7 Abs. 1 BayDSchG** – nicht gem. Art. 71 BayDSchG. – nötig ist.

Weitere Anregungen oder Änderungsvorschläge sind nicht erforderlich.

Die Untere Denkmalschutzbehörde erhält dieses Schreiben per E-Mail mit der Bitte um Kenntnisnahme. Für allgemeine Rückfragen zur Beteiligung des BLfD im Rahmen der Bauleitplanung stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Fragen, die konkrete Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege oder Bodendenkmalpflege betreffen, richten Sie ggf. direkt an den für Sie zuständigen Gebietsreferenten der Praktischen Denkmalpflege ([www.blfd.bayern.de](http://www.blfd.bayern.de)).

Mit freundlichen Grüßen

Entwurf

Stand 25.06.2019

P-2015-1059-2\_S4

**II. Mitzeichnung:**



I. Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege Postfach 10 02 03 • 80076 München

Ing.-Büro Brändlein  
Hochbau-Statistik-Tiefbau

Kolpingstraße 12  
97353 Wiesentheid

Abteilung B - Koordination Bauleitplanung

Postfach 10 02 03  
80076 München

Tel: 089/2114-286 von 8 bis 12 Uhr  
Fax: 089/2114-407  
E-Mail: [beteiligung@blfd.bayern.de](mailto:beteiligung@blfd.bayern.de)

Ihre Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unsere Zeichen	Datum
Herr Kober	04.06.2019	P-2015-1059-2_S4	22.07.2019

**Vollzug des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes (BayDSchG)**

**Gde. Biebelried, Lkr. Kitzingen: Aufstellung einer 11. Änderung des Flächennutzungsplanes**

**Zuständiger Gebietsreferent:**

**Bodendenkmalpflege: Herr Dr. Matthias Merkl**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Beteiligung an der oben genannten Planung und bitten Sie, bei künftigen Schriftwechseln in dieser Sache, neben dem Betreff auch unser Sachgebiet (B Q) und unser Aktenzeichen anzugeben. Zur vorgelegten Planung nimmt das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege, als Träger öffentlicher Belange, wie folgt Stellung:

**Bodendenkmalpflegerische Belange:**

Durch die Änderungen der textlichen Festsetzungen zum Flächennutzungsplan im Umweltbericht, Seite 8, werden die Belange der Bodendenkmalpflege sachgerecht berücksichtigt und den gesetzlichen Bestimmungen des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes Genüge getan.

Wir möchten jedoch zwei wichtige Hinweise geben:

- Bodeneingriffe aller Art bedürfen einer denkmalrechtlichen Erlaubnis gemäß **Art. 7 Abs. 1 BayDSchG** – nicht gem. Art. 71 BayDSchG.
- Außerdem stehen Ihnen die digitalen Denkmaldaten als Web Map Service (WMS) zu Verfügung und können so in lokale Geoinformationssysteme eingebunden werden. Die URL dieses Geowebdienstes lautet:  
[http://www.geodaten.bayern.de/ogc/ogc\\_denkmal.cgi?](http://www.geodaten.bayern.de/ogc/ogc_denkmal.cgi?)  
Bitte beachten Sie, dass es sich bei o.g. URL nicht um eine Internetseite handelt, sondern um eine Schnittstelle, die den Einsatz entsprechender Software erfordert.  
Dies ermöglicht die flächenscharfe Kartierung, denn die im FNP dargestellten Bodendenkmalflächen entsprechen nicht dem aktuellen Umgriff.

Eine Orientierungshilfe bietet der öffentlich unter <http://www.denkmal.bayern.de> zugängliche Bayerische Denkmal-Atlas.

Sofern diese Änderungen noch vorgenommen sind, wären weitere Anregungen oder Änderungsvorschläge nicht erforderlich.

Die Untere Denkmalschutzbehörde erhält dieses Schreiben per E-Mail mit der Bitte um Kenntnisnahme. Für allgemeine Rückfragen zur Beteiligung des BLfD im Rahmen der Bauleitplanung stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Fragen, die konkrete Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege oder Bodendenkmalpflege betreffen, richten Sie ggf. direkt an den für Sie zuständigen Gebietsreferenten der Praktischen Denkmalpflege ([www.blfd.bayern.de](http://www.blfd.bayern.de)).

Mit freundlichen Grüßen



ERLEBEN, WAS VERBINDET.

**DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH**  
Schürerstr. 9a, 97080 Würzburg

VGem Kitzingen  
Friedrich-Ebert-Str. 5  
97318 Kitzingen

VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT KITZINGEN	
Eing:	05. Juni 2019
PGM.	GL.
SCAN	Arbeitsplatz

## REFERENZEN

ANSPRECHPARTNER FRef PTI 14, L

## TELEFONNUMMER

DATUM 04.06.2019

BETRIFFT Gemeinde Biebelried

11. Änderung des Flächennutzungsplanes

Aufstellung eines Bebauungsplanes Sondergebiet „Solarpark im Bereich der Alten Straße, OT Biebelried“

Aufstellung eines Bebauungsplanes „So Solar I, OT Kaltensondheim“

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Informationen zu den o. g. Maßnahmen.

Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsrechte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.

Zum Flächennutzungsplan und den Bebauungsplänen nehmen wir wie folgt Stellung:

Mit Schreiben vom 24.09.2018 haben wir bereits zur 11. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Biebelried und zu den beiden Bebauungsplänen Stellung genommen.

Diese Stellungnahme gilt unverändert weiter.

Mit freundlichen Grüßen

Deutsche Telekom Technik GmbH

Hausanschrift: Technik Niederlassung Süd, Schürerstr. 9a, 97080 Würzburg

Postanschrift: Schürerstr. 9a, 97080 Würzburg

Telefon: +49 921 18-0 | Telefax: +49 921 18-1119 | E-Mail: [info@telekom.de](mailto:info@telekom.de) | Internet: [www.telekom.de](http://www.telekom.de)

Konto: Postbank Saarbrücken (BLZ 590 100 66), Kto.-Nr. 248 586 68 | IBAN: DE17 5901 0066 0024 8586 68 | SWIFT-BIC: PBNKDEFF590

Aufsichtsrat: Dr. Dirk Wössner (Vorsitzender) | Geschäftsführung: Walter Goldenits (Vorsitzender), Maria Stettner, Dagmar Vöckler-Busch

Handelsregister: Amtsgericht Bonn HRB 14190, Sitz der Gesellschaft Bonn | USt-IdNr. DE 814645262

# Gemeinde Theilheim

Landkreis Würzburg



Verwaltungsgemeinschaft Kitzingen  
Friedrich-Ebert-Straße 5  
97318 Kitzingen

VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT KITZINGEN	
Datum:	05. Juli 2019
Uhr:	10:00
Arbeitsplatz:	1006

Gemeinde Theilheim  
Bachstraße 13  
97288 Theilheim

Telefon: 09303/9069-6  
Telefax: 09303/9069-77

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen  
610

Sachbearbeiter

Theilheim,  
03.07.2019

## Frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB;

- Aufstellung einer 11. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Biebelried
- Aufstellung eines Bebauungsplanes Sondergebiet „Solarpark im Bereich der Alten Straße, OT Biebelried“
- Aufstellung eines Bebauungsplanes „So Solar I; OT Kaltensondheim“

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Beteiligung zur Änderung der Bauleitplanung der Gemeinde Biebelried wegen der Ausweisung von Flächen für die Solarnutzung. Unser Gemeinderat dazu in seiner Sitzung am 02.07.2019 einstimmig folgenden Beschluss gefasst:

Gegen den Bebauungsplan „So Solar, OT Kaltensondheim“ bestehen keine Bedenken oder Anregungen. In punkto „Solarpark im Bereich der Alten Straße, OT Biebelried“, ist sicherzustellen, dass der Baustellenverkehr und der nachfolgende Verkehr für Wartung, Unterhalt, Rückbau etc. nicht über Wege der Gemeinde Theilheim, sondern ausschließlich über das Wegenetz der Gemeinde Biebelried erfolgt.

Mit freundlichen Grüßen  
i.V.

### Öffnungszeiten:

Montag bis Freitag 08.00 – 12.00 Uhr  
Donnerstag 14.00 – 18.00 Uhr

### Bankverbindungen:

Sparkasse Mainfranken Würzburg  
VR-Bank Würzburg  
IBAN: DE98 7905 0000 0370 1000 34  
BIC: BYLADEM1SWU  
IBAN: DE65 7909 0000 0007 2211 85  
USt-IDNr.: DE 229411270

## Bauleitplanung

---

**Von:** Vorzimmer  
**Gesendet:** Montag, 22. Juli 2019 14:29  
**An:** Geschäftsleitung  
**Betreff:** WG: Bauleitplanung der Gemeinde Biebelried, Bebauungsplan So Solar I Kaltensondheim und Solarpark im Bereich der Alten Straße Biebelried

---

**Von:** [mailto:info@landratsamt-Kitzingen.de]  
**Gesendet:** Montag, 22. Juli 2019 14:22  
**An:** Info  
**Betreff:** Bauleitplanung der Gemeinde Biebelried, Bebauungsplan So Solar I Kaltensondheim und Solarpark im Bereich der Alten Straße Biebelried

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu o.g. Vorgang nehmen wir wie folgt Stellung:

Techn. Umweltschutz:

Die Planvorhaben sind immissionschutzfachlich ohne Belang.

Städtebau:

Anmerkung zu Textliche Festsetzungen:

Punkt 2.2: Normbauhöhe 4,0 m. Es wird eine max. Höhe inkl. Unterkonstruktion von 3,5 m empfohlen, die Gestaltung der Betriebsgebäude ist exakter zu definieren: Containergröße, Dachgestaltung, Farbe, etc.

Naturschutz :

Wird ggfs. nachgereicht

Wasserrecht und Bodenschutz:

Wird ggfs. nachgereicht

Mit besten Grüßen

Bauen und Planungsrecht  
Geschäftsstelle Gutachterausschuss

**Tel:** +49 (9321) 928-6120

**Fax:** +49 (9321) 928-6099



**Landratsamt Kitzingen**

Kaiserstraße 4  
97318 Kitzingen

Zum B-Plan „SO Solar I – OT Kaltensondheim“: hier naturschutzfachliche Stellungnahme

Die Vorgaben aus der naturschutzfachlichen Stellungnahme zum Vorentwurf wurden nur ansatzweise berücksichtigt bzw. umgesetzt. Die Abhandlung der naturschutzfachlichen und – rechtlichen Erfordernisse ist fehlerhaft. Der Leitfaden wurde nicht umgesetzt.

Es wurde kein fachlich qualifizierter Fachbeitrag zum Artenschutz erstellt. Der Eingriff wurde nicht richtig berechnet.

Offensichtlich hat sich hier das Planungsbüro zu viel Arbeit gemacht und dennoch ist nicht viel für die Natur dabei herausgekommen. Bei der Aufstellung eines B-Planes spielen die Wertpunkte nach BayKompV keine Rolle. Es ist die Fläche innerhalb des Zaunes in der Regel mit 0,2 zu multiplizieren. Diese Fläche ist als Ausgleichsfläche festzusetzen. Hier: mind. 1,17ha x 0,2 = 2340 m<sup>2</sup>. Ein Überschuss ergibt sich nicht. Wenn zur Ansaat unter den Modulen autochthones Saatgut verwendet und dies der unteren Naturschutzbehörde nachgewiesen wird und zusätzlich weitere Biotopelemente – z.B. mind. 3 Steinhäufen a 3m<sup>3</sup> Schropfen errichtet werden, kann auch der Faktor 0,1 angewendet werden. Dies entspricht einer Ausgleichsfläche von 1170m<sup>2</sup>, die außerhalb des Zaunes nachzuweisen ist und mind. 5m breit sein muss, um – gemäß dem Leitfaden – als Ausgleichsfläche anerkannt werden zu können.

Die vorgesehenen Ausgleichsleistungen entsprechen nicht den sonst üblichen Eingrünungsmaßnahmen. Es wurde im Text immer wieder auf Bäume und Sträucher hingewiesen bzw. darauf Bezug genommen, obwohl eine Pflanzung überhaupt nicht vorgesehen ist. Dies ist sehr verwirrend. Es wird auch von der Bauverbotszone gesprochen, in der einmal eine Art „Lebensraum I“ – Mischung und an anderer Stelle im Text eine „blütenreiche Wiesengesellschaft“ entwickeln werden soll. An welcher Stelle hat man Zugriff auf die Bauverbotszone. Diese Fläche wurde nicht dargestellt. Änderungen, damit die Ausgleichsfläche anerkannt werden kann:

Die Ausgleichsfläche ist mit einer Saatgutmischung – Lebensraum I – auf einem mind. 5m breiten Grünstreifen einzusäen. Diese Fläche darf nur 1x im Jahr ab 1.10. gemäht werden. sie kann auch nur alle zwei Jahre – spätestens ab dem 3. Standjahr – einmal ab 1.10. gemäht werden. Nur so kann ansatzweise diese Fläche als Ersatzmaßnahme für den fehlenden Feldhamsterlebensraum und als Ausgleichsfläche anerkannt werden. Vor Baubeginn sind die für die Module vorgesehenen Flächen auf Vorkommen von Feldhamsterbauten zu untersuchen. Dies bzw. die Nichteignung der Flächen als Feldhamsterquartier ist zu dokumentieren (auch mit Fotos) und der unteren Naturschutzbehörde vorzulegen.

Wenn sich unter den Modulen eine „blütenreiche Wiesengesellschaft“ entwickeln soll, darf diese Fläche auch nur möglichst früh bis spätestens vor dem 15.6. und nach dem 1.9. gemäht werden. Es sollte dabei aber bei jeder Mahd nur max. 2/3 der Fläche gemäht werden.

Die Festsetzungen zum Artenschutz sind beizubehalten (Beachtung Vogelbrut, Einsaat innerhalb PV-Fläche etc.).

Warum wurde hier kein „Wiesenweg“ festgesetzt. Ist hier vorgesehen die Ausgleichsfläche als Weg zu benutzen, dann wäre es keine Ausgleichsfläche.

Mit besten Grüßen

Umwelt, Natur und Landschaftspflege  
Fachreferent für Naturschutz und Landschaftspflege

**Tel:** +49 (9321) 928-6212

**Fax:** +49 (9321) 928-6299

BUND Naturschutz in Bayern e.V. KG Kitzingen Ritterstraße 16 97318 Kitzingen

VGem Kitzingen  
Marktplatz 1

97318 Kitzingen

15.07.19

VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT KITZINGEN	
Eing:	16 Juli 2019
BGM	CU
COAN	1006

**Bauleitplanung der Gemeinde Biebelried**  
**Aufstellung einer 11. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Biebelried**  
**Aufstellung eines Bebauungsplanes Sondergebiet „Solarpark im Bereich der Alten Straße, OT Biebelried“**  
**Aufstellung eines Bebauungsplanes „So Solar I, OT Kaltensondheim“**

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Roland Hoh,  
sehr geehrte Damen und Herren,

der BUND Naturschutz in Bayern e.V., Kreisgruppe Kitzingen (BN) bedankt sich für die Beteiligung an oben bezeichnetem Verfahren und äußert sich zu den Natur- & Umweltschutzbelangen im Auftrage des Landesverbandes folgendermaßen:

Gegenstand der Äußerung ist die Aufstellung von Bebauungsplänen für „SO PV - Anlagen“ mit der 11. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Biebelried.

Der Vorhabenträger beabsichtigt die Errichtung einer Photovoltaik-Freilandanlage auf einer Fläche von ca. 2,63 ha auf der Fl.-Nr.: 455 der Gemarkung Biebelried als Sondergebiet „Solarpark im Bereich der Alten Straße OT Biebelried“.

Ein weiterer Vorhabenträger beabsichtigt die Errichtung einer Photovoltaik-Freilandanlage auf einer Fläche von ca. 1,42 ha auf der Fl.-Nr.: 215 der Gemarkung Kaltensondheim als Sondergebiet „SO Solar I, OT Kaltensondheim“.

Der BN versucht, im Rahmen seiner ehrenamtlichen und gemeinnützigen Aktivitäten des vorsorgenden Natur-, Umwelt- Klima-, Lärm- und



**BUND**  
**Naturschutz**  
**in Bayern e.V.**

Landesverband Bayern  
des Bundes für Umwelt  
und Naturschutz  
Deutschland e.V.

**Kreisgruppe Kitzingen**  
Ritterstraße 16  
97318 Kitzingen

Tel. 09321/24757  
Fax 09321/922199

[bn-kitzingen@t-online.de](mailto:bn-kitzingen@t-online.de)  
[www.bund-naturschutz.de](http://www.bund-naturschutz.de)

Bankverbindung:  
Sparkasse Mainfranken  
Würzburg  
Kto. 936 5  
BLZ 790 500 00  
IBAN DE48 7905 0000  
0000 0093 65  
BIC BYLADEM1SWU

Gesundheitsschutzes alle in der Bauleitplanung zu berücksichtigenden ökologierelevanten Aspekte und Schutzgüter abzuhandeln.

Die Photovoltaik (PV) ist ein wichtiger Baustein der Energiewende. Das Bayerische Energiekonzept „Energie innovativ“ sieht bis 2021 einen ökonomisch, ökologisch und energiewirtschaftlich sinnvollen Ausbau der installierten Photovoltaik-Leistung in Bayern auf insgesamt 14.000 MWp vor .

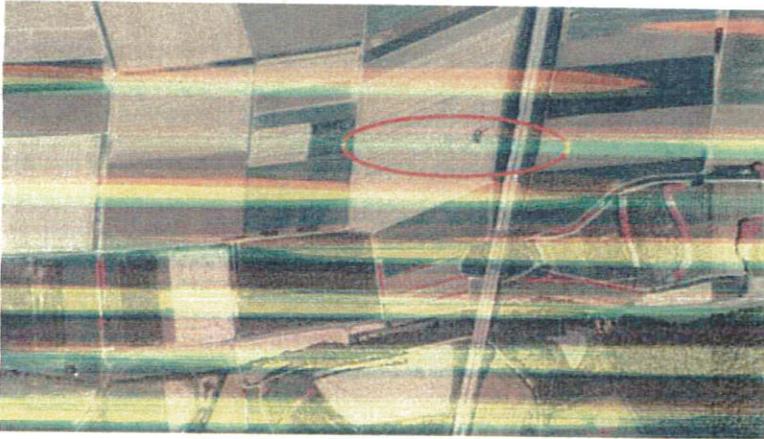
Damit sollen 16 % des bayerischen Stromverbrauchs gedeckt werden. Ende 2013 waren in Bayern rund 460.000 Photovoltaik-Anlagen mit einer Leistung von rund 10.200 MWp installiert. Das ist mehr als ein Viertel der Photovoltaikleistung in Deutschland. Nur etwa 0,5 % der Anlagen in Bayern sind Freiflächenanlagen, allerdings stellen diese rund ein Fünftel der Leistung zur Verfügung (ENERGIE-ATLAS BAYERN; BUNDESNETZAGENTUR). Bei der Installation von Photovoltaikanlagen an oder auf Gebäuden oder bereits versiegelten Flächen werden keine zusätzlichen Flächen für die Energieerzeugung beansprucht. Freiflächenanlagen – s o- genannte Solarparks – nehmen zwar in den meisten Fällen bislang unversiegelte Flächen in An-spruch, mit einer durchdachten Standortwahl und einer Planung, die ökologische, Landschafts- und Umweltbelange berücksichtigt, ist ihre Errichtung und ihr Betrieb jedoch aus Sicht des Natur- und Landschaftsschutzes mit einer ökologischen Energiewende vereinbar.

Jede Photovoltaik-Freiflächenanlage stellt aufgrund ihrer technischen Gestalt, Größe und weiterer Faktoren einen Eingriff in Natur und Landschaft dar. Die damit verbundenen erheblichen Beeinträchtigungen von Naturhaushalt und Landschaftsbild sind vorrangig zu vermeiden und, sofern dies nicht möglich ist, zu kompensieren.

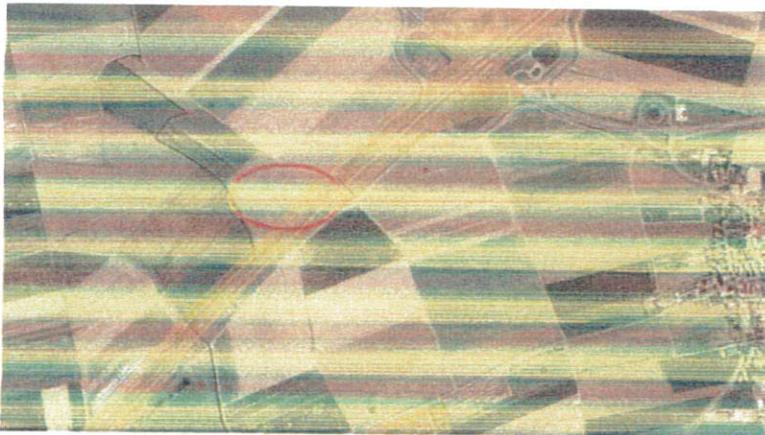
Im Rahmen der Bauleitplanung zur Ausweisung von Flächen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen ist eine Umweltprüfung durchzuführen sowie ein Umweltbericht zu erstellen (§ 2 Abs. 4 BauGB). Aufgabe und Inhalt der Umweltprüfung ist hierbei, alle Belange des Umwelt- und Naturschutzes zusammenzuführen, zu prüfen und die Ergebnisse in einem Umweltbericht den Behörden und der Öffentlichkeit zur Stellungnahme vorzulegen. Das Ergebnis der Umweltprüfung ist in der Abwägung zu berücksichtigen.

Von der Planung sind direkt keine Natura 2000-Flächen und direkt keine biotopkartierten Flächen betroffen, die überplanten Flächen sind aber ökologisch regional bedeutsam. Auch bestehen ökologisch bedeutsame Wechselwirkungen zwischen den Vorhabensgebieten, den umliegenden

Gebieten und den ringsum angrenzenden Biotopflächen.



FINView: Standort PV-Anlage Kaltensondheim



FINView: Standort PV-Anlage Biebelried

**Mit dem genannten Kompensationsbedarf von 0,1 ist der BN nicht einverstanden.**

Der Kompensationsbedarf und die Ausgleichsflächen sind erneut mit der UNB abzustimmen.

Die Verringerung des Kompensationsbedarfs kann nicht durch punktuelle Einzelmaßnahmen, sondern nur durch ein umfassendes Minimierungskonzept erzielt werden. Beispiele hierfür sind unter anderem die Verwendung von standortgemäßem, autochthonem Saat- und Pflanzgut sowie die Neuanlage von Biotopelementen (z. B. Lesesteinhaufen, Kleingewässer) in Verbindung mit einer sinnvollen Biotopvernetzung zur umgebenden Landschaft. Bei einer Eingrünung der Anlage (insbesondere mit Hecken und Gehölzen) ab 5 m Breite kann der Grünstreifen als Kompensationsmaßnahme anerkannt werden.

Die möglichen Verknüpfungspunkte sind nicht dargestellt. Einer möglichen Verlegung der Kabel durch biotopschutzkartierte Flächen stimmt der BN nicht zu. Erhebliche Eingriffe in Natur und Landschaft durch die Herstellung der Netzanbindung sind zu vermeiden.

Der BN wirbt dafür, dass sich Landschaftsarchitekten und Kommunen nicht mit den standardisierten Mindestanforderungen hinsichtlich Landschaftsbild zufrieden geben – wie zum Beispiel den vielerorts üblichen drei Metern Heckenstreifen – sondern sich im Rahmen der Eingriffsregelung Gestaltungsspielräume verschaffen und diese auch nutzen, d.h. Einbeziehung bestehender Grünstrukturen, randlicher Biotope und topographischer Gegebenheiten und mit Hecken, Streuobstwiesen, Wassersammelbecken mit Flachwasserzonen, Wiesenansaat mit autochthonem Saatgut, sind Freiflächenanlagen nicht mehr bloß monofunktionale Kraftwerke, sondern sollten über Mehrfachfunktionen auch das Landschaftsbild bereichern. Es ist zu prüfen, ob der Heckenstreifen nur auf der Ostseite der Anlage (dafür 5 mtr breit) angelegt werden kann, um Rebhühnern die Möglichkeit zu geben auf den offenen Seiten unter dem Zaun hindurch in die Anlage einzudringen und die Anlage als Lebensraum zu nutzen. Einzelelemente wie Lesesteinhaufen, Totholz oder Tümpel in der Photovoltaik-Freiflächenanlage lockern den gesamten, technisch geprägten Eindruck der Anlage deutlich auf. Daneben bieten diese Elemente für Amphibien und Zauneidechsen wichtige Lebensräume für Nahrung, Fortpflanzung, Unterschlupf, Sonnen usw. Es darf dabei nur ortstypisches Material verwendet werden.

Als einfache, aber wirkungsvolle Maßnahme, beispielsweise zur Förderung von Reptilien und Amphibien, bieten sich Initialstandorte mit der Möglichkeit der Entwicklung von Pionierstadien an. Hierfür müssen lediglich Teile der Anlage von der Einsaat ausgenommen werden und Kleinstrukturen, wie Vertiefungen, wie sie beim Bau der Anlagen entstehen, zum Beispiel Wasserpfützen, Reifenspuren oder ähnliches, in denen sich Wasser sammeln und stehen bleiben kann, erhalten bleiben. Für den Erfolg einer solchen Maßnahme ist die Verbindung zu geeigneten Strukturen (Hecken, Gräben, Wiesen, sonstige Trittsteinbiotope) außerhalb der Anlage von großer Bedeutung.

Aus naturschutzfachlicher Sicht ist die Umsetzung der Ausgleichmaßnahmen in unmittelbarer Nähe zum Eingriff notwendig. Neben den vorab innerhalb der Anlage beschriebenen Maßnahmen bieten sich z. B. die Pflanzung von Obstbäumen, die Anlage von Streuobstwiesen und Baumhainen, die Etablierung von blütenreichen Wiesen oder die Schaffung von Versickerungsflächen mit Flachwasserzonen an. Dies ist insbesondere für die Mainfränkische

Trockenplatte extensiv. Die Ausgleichsflächen müssen hierbei für die gesamte Betriebszeit der Anlage durch entsprechende Verträge oder Dienstbarkeiten dauerhaft gesichert sein und bedürfen eines Monitorings, sowie einer zielgerichteten Pflege, um die angestrebten Biotopfunktionen zu erreichen und dauerhaft sicher zu stellen.

Ein Mindestabstand der Unterkante der Modulreihen von 80 cm zum Boden hat sich in der Praxis bewährt. Neben der Möglichkeit der Beweidung durch Schafe fällt mit einem größeren Abstand auch mehr diffuses Licht auf den Boden, so dass die Beeinträchtigung des Bewuchses durch Beschattung geringer ist. Gering über dem Boden aufgesetzte Module haben zudem den Nachteil, dass häufiger gemäht werden muss, um eine Verschattung der unteren Modulreihen mit hohem Gras zu unterbinden. Ebenso kann eine Beeinträchtigung durch Schnee eher gegeben sein.

Aufgrund der bisherigen Vergütungskriterien des EEG werden wie in den vorliegenden Fällen die Photovoltaik-Freiflächen-anlagen auf ehemaligen Ackerflächen errichtet und zu -meist extensivem- Grünland umgewandelt. Für diese Flächen ist eine extensive Pflege anzustreben, auf Düngung und das – nach § 12 Pflanzenschutzgesetz ohnehin nur mit Ausnahmegenehmigung zulässige- Ausbringen von Pflanzenschutzmitteln (Herbizide / Fungizide usw.) ist zu verzichten.

Die Schnittzeitpunkte und -häufigkeit (ein bis zwei Schnitte) sind an die Standortverhältnisse und dem daran orientierten Entwicklungsziel anzupassen. Da es sich hier um nährstoffreiche Standorte handelt, kann in den ersten Jahren auch häufiger als die üblichen ein- bis zweimal gemäht werden, um die Fläche im Rahmen des Erreichbaren auszuhagern und zu einer ökologisch wertvolleren Wiese zu entwickeln. Angesichts der vorausgegangenen intensiven Ackernutzung und gut nährstoffversorgten Böden mit durchschnittlicher Wasserkapazität ist allerdings das formulierte Entwicklungsziel „blütenreiche Wiesengesellschaft“ unrealistisch. Eine aus naturschutzfachlicher Sicht interessante Möglichkeit zur Erhöhung der Standortvielfalt innerhalb der Anlage wäre es, jeden dritten Zwischenraum zwischen den Modulreihen nicht anzusäen, sondern sich über Sukzession entwickeln zu lassen.

Vereinbarungen zum Rückbau der Photovoltaikanlagen müssen getroffen und zusätzlich über eine Bürgschaft oder Dienstbarkeit abgesichert werden. Die Rückbauverpflichtungen müssen explizit alle Einrichtungen (Kabel, Zaun, Fundamente etc.) umfassen.

Folgenden Arten sind im Plangebiet Biebelried bzw. in unmittelbarer Umgebung tatsächlich vorhanden:

- Bodenbrütende Vogelarten u.a. Rebhuhn und Feldlerche
- ggf. Freibrüter (Offenlandbrüter)
- potentiell Vorkommensgebiet des Feldhamsters.

**Der potentielle Lebensraum des Feldhamsters ist mit einer saP abzu prüfen. Das betrifft auch die Vögel des Offenlandes.**

Im Vorhabensgebiet Kaltensondheim ist darüberhinaus mit dem Vorkommen der Zauneidechse zu rechnen.

Daher muss der Behauptung widersprochen werden, dass keine Gefahr von Verdichtungen des Bodens während der Bauphase als baubedingte Auswirkungen bestehen. Genau das Gegenteil ist der Fall. In Beobachtung jeder diesbezüglichen Baustelle kann jederzeit festgestellt werden, dass jeder Quadratcentimeter Boden während der Bauphase mehrfach befahren und niedergewalzt wird. Aufgrund dieser Tatsache ist das Abfangen und Verbringen an sichere Stelle von Amphibien, Eidechsen und anderen Bodenlebewesen obligatorisch.

**Die genannten Arten sind in einer saP abzuarbeiten. Die Ergebnisse sind vorzulegen.**

Bei Baumaßnahmen innerhalb eines potentiellen und tatsächlich nachgewiesenen Zauneidechsen-Lebensraumes müssen der Vorhabensträger, zuständige Behörden und beteiligte Naturschutzverbände die rechtlichen Bestimmungen des besonderen Artenschutzes (§§ 44 und 45 BNatSchG) beachten.

Durch anhaltende Verluste von Lebensräumen gehen die Bestände der Zauneidechse kontinuierlich zurück. Die Gründe für die Lebensraum-Verluste sind dabei so vielfältig wie die Wohngebiete der Zauneidechse: Ausbau von Fließgewässern, Verlust von Ödland, Flurbereinigungen, Ausbau von Verkehrswegen, Rekultivierung von Abgrabungen, Bebauungen von südexponierten Hängen und Dünen und vieles mehr entziehen den Tieren ihren Lebensraum. Aufgrund der Unscheinbarkeit der Lebensräume und der guten Tarnung der Eidechsen erfolgt dies oft unbemerkt. Nährstoffeinträge z.B. durch Düngung führen zum Verlust von vegetationslosem Boden und somit zum Verlust der Eiablageplätze bei; dies kann zu einem langsamen Erlöschen der Bestände führen.

**Es wundert somit nicht, dass die Zauneidechse mittlerweile auf den Roten Listen Bayerns geführt wird.**

Die besondere Biologie der Zauneidechse und ihr strenger Schutz erweisen sich bei Bauvorhaben etc. meist als Problem. Leider existieren sehr fragwürdige

Empfehlungen, wie bspw. das Abfangen und Verbringen der Tiere in einen neuen Lebensraum, die vorgeblich dem Artenschutz dienen, tatsächlich aber nur Vorhabensträgern helfen. Dazu zählen z. B. falsche Angaben zur Biologie, sehr phantasievolle Interpretationen der Rechtslage und pseudowissenschaftliche Berechnungen und Korrekturfaktoren zur Verringerung des Flächenbedarfs für Ausgleichsmaßnahmen.

Die gängige Forderung: „man möge die Tiere vor dem Bau doch einfach absammeln und irgendwo hinbringen“, zeigt die fehlende Fachkenntnis und mangelnde Auseinandersetzung mit dem Thema überdeutlich an.

- 1) Ein neuer Lebensraum für die zu verbringenden Zauneidechsen muss grundsätzlich als Ersatzhabitat für Zauneidechsen geeignet sein und alle Bedingungen als Lebensraum, Fortpflanzungsstätte und Winterhabitat bereits voll funktionstüchtig erfüllen, bevor die Tiere eingebracht werden.
- 2) Auch wird bei Ausgleichsmaßnahmen der neue vorgesehene Lebensraum oft nicht ausreichend auf das Vorkommen von vorhandenen Zauneidechsen geprüft. Sind dort keine Zauneidechsen vorhanden, muss deren Fehlen auf Eignung für die „Spenderpopulation“ ausreichend hinterfragt und geprüft werden.
- 3) Sind Zauneidechsen vorhanden, werden „Neuankömmlinge“ meist nicht von den vorhandenen „Alteingesessenen“ geduldet und auf weniger geeignete Bereiche verdrängt, wo das Überleben der Population nicht mehr gesichert ist.

**Eine Verbringung ist (auch wenn nur einer der vorstehenden Punkte zutreffen sollte) kein Ersatz für den derzeitigen Lebensraum. Es greift § 44 BNatSchG (Tötungsverbot) und sie hat daher zu unterbleiben!**

Für das Umsiedeln mit evtl. geplantem Fangen, von Zauneidechsen ist zudem grundsätzlich eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich. Das gilt auch, wenn das Abfangen begleitend zu einer CEF-Maßnahme erfolgt. In Ausnahmefällen kann die zuständige Naturschutzbehörde aber entscheiden, dass beim Fangen und direktem ortsnahen Umsetzen begleitend zu einer CEF-Maßnahme auf eine Ausnahme verzichtet wird. Je nach Fangmethode ist ggf. zusätzlich eine Ausnahmegenehmigung nach § 4 Abs. 3 Bundesartenschutz-Verordnung (BArtSchV) von den Verboten des § 4 Abs. 1 BArtSchV erforderlich.

**Der BN lehnt das Abfangen von Zauneidechsen und Verbringen an einen anderen Standort mit Verweis auf §44 BNatSchG (Tötungsverbot) ab.**

Zur Vermeidung von Verstößen gegen artenschutzrechtliche Verbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 4 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sind die jahreszeitlichen Beschränkungen und Vorgaben zu beachten.

Mit dem Bau einer Freiflächenvoltaikanlage kommt in diesem Falle für Individuen der totbringende Umstand hinzu, dass jeder Quadratcentimeter Boden von Fahrzeugen bewegt und befahren und plattgedrückt wird. Nicht abgefangene oder zum „Auswandern“ veranlasste Eidechsen sind spätestens mit Beginn der Maßnahme dem Tode geweiht.

**Als Verbringungs- und Ersatzlebensraum für die im Plangebiet vorkommenden Zauneidechsen wird eine CEF-Maßnahme im unmittelbaren Umfeld des Plangebietes gefordert.**

**CEF-Maßnahmen müssen bereits vor Durchführung der bauvorbereitenden Maßnahme wirksam sein.**

**Ein Monitoring zum „Umlenkungsvorhaben Eidechse“, sowie für die aufgewerteten Ersatzflächen wird gefordert. Die artenschutzrechtlichen Maßnahmen müssen fachgerecht geplant und ausgeführt, sowie dokumentiert und mit einem fachlichen Monitoring (nicht Gemeinde!) begleitet werden.**

Durch naturschutzfachlich sinnvolle Maßnahmen zur Optimierung ihres Lebensraumes aufgewertet (evtl. Bauschutt entfernen, Einbringen von zusätzlichen Nährgehölzen, Einbringen geeigneter Winterquartiere und Versteckmöglichkeiten für Zauneidechsen -und Amphibien- in Form von Sandlinsen, Steinhäufen, Totholz, etc.), könnte vor allem die Eidechsenpopulation des Vorhabensgebietes schonend in einen neuen Lebensraum gelenkt werden, ohne zudem mit dem Gesetz in Konflikt zu kommen. Außerdem ist zu überlegen, wie den Tieren „Ersatzsonnenräume“ und Offenland zur Verfügung gestellt werden kann.

**Die speziellen artenschutzrechtlichen Prüfungen für beide Bauvorhaben sind zu erstellen und vorzulegen.**

**Nur unter Berücksichtigung der vorstehenden Forderungen und Anregungen stimmt danach der BN den BV's und der Änderung des Flächennutzungsplanes zu.**

Mit freundlichen Grüßen,

Main-Donau Netzgesellschaft • 90338 Nürnberg

Hausanschrift: Sandreuthstraße 21 • 90441 Nürnberg  
Telefon: 0911 802-02 • Telefax 0911 802-17005

Ing.-Büro Brändlein  
Frau Regina Kober  
Kolpingstr. 12

97353 Wiesentheid

**Abteilung Netzmanagement**  
MDN-NM-IS Ku  
AZ:ARB02201916358

Telefon: 0911 802-17220  
Telefax: 0911 802-17492  
E-Mail: [Instruktionsanfragen@main-donau-netz.de](mailto:Instruktionsanfragen@main-donau-netz.de)  
Internet: [www.main-donau-netz.de](http://www.main-donau-netz.de)

Nürnberg, 13. Juni 2019

**Aufstellung des Bebauungsplanes „Solarpark im Bereich der Alten Straße  
OT Biebelried“ in der Gemeinde Biebelried  
hier: Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB**

Ihr Schreiben vom 04.06.2019

Sehr geehrte Frau Kober,

von der Maßnahme haben wir Kenntnis genommen.

Nach Einsicht der Planunterlagen haben wir festgestellt, dass im oben genannten Bereich keine Anlagen der MDN Main-Donau Netzgesellschaft mbH sowie auch keine von uns betreuten Anlagen vorhanden sind. Es bestehen somit aus unserer Sicht keine Anregungen und Bedenken.

Zusätzlich können sich vor Ort weitere im Eigentum Dritter stehende Anlagen - insbesondere Kabel, Rohre oder Leitungen zum Anschluss von Erneuerbaren Energieanlagen - befinden, für die wir nicht zuständig sind. Über diese können wir keine Auskunft geben. Hierfür ist der jeweilige Anlagenbetreiber zuständig.

Der Anschluss an unser Versorgungsnetz ist gesondert mit unserer Abteilung MDN-PG abzusprechen. Bitte nutzen Sie hierfür unseren Online-Service „Netzanschluss“ auf unserer Internetseite [www.main-donau-netz.de](http://www.main-donau-netz.de).

Für Rückfragen steht Ihnen unser Netzkundenservice unter der Rufnummer 0800 271 5000 gerne zur Verfügung.

Seite 2, Ing.-Büro Brändlein, 97353 Wiesentheid

Wir bitten Sie zu veranlassen, dass wir bei allen öffentlichen und privaten Planungen und Bauvorhaben wie z.B. Straßen- und Kanalbauarbeiten, Baumpflanzungen etc. rechtzeitig in den Verfahrensablauf eingebunden werden.

Freundliche Grüße

**Ihre Main-Donau Netzgesellschaft**

Main-Donau Netzgesellschaft • 90338 Nürnberg

Hausanschrift: Sandreuthstraße 21 • 90441 Nürnberg  
Telefon: 0911 802-02 • Telefax 0911 802-17005

Ing.-Büro Brändlein  
Frau Regina Kober  
Kolpingstr. 12

97353 Wiesentheid

**Abteilung Netzmanagement**  
MDN-NM-IS Ku  
AZ:ARB02201916359

Telefon: 0911 802-17220  
Telefax: 0911 802-17492  
E-Mail: [Instruktionsanfragen@main-donau-netz.de](mailto:Instruktionsanfragen@main-donau-netz.de)  
Internet: [www.main-donau-netz.de](http://www.main-donau-netz.de)

Nürnberg, 13. Juni 2019

**11. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Biebelried  
hier: Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB**

Ihr Schreiben vom 04.06.2019

Sehr geehrte Frau Kober,

In der Anlage erhalten Sie einen Bestandsplan der MDN Main-Donau Netzgesellschaft mbH, ein Unternehmen der N-ERGIE Aktiengesellschaft, und der von uns gegebenenfalls im Rahmen einer Betriebsführung mitbetreuten Versorgungsanlagen im oben genannten Bereich. Dieser Bestandsplan besitzt nur informellen Charakter.

Der Bestandsplan enthält Anlagen der Main-Donau Netzgesellschaft und der N-ERGIE Aktiengesellschaft. Soweit es sich vorstehend nicht um Anlagen der Main-Donau Netzgesellschaft handelt, wird diese im Namen und Auftrag der jeweiligen Anlagenbetreiber tätig.

Zusätzlich zu den auf dem überlassenen Plan bekannt gegebenen Anlagen können sich vor Ort weitere im Eigentum Dritter stehende Anlagen - insbesondere Kabel, Rohre oder Leitungen zum Anschluss von Erneuerbaren Energieanlagen - befinden, für die wir nicht zuständig sind. Über diese können wir keine Auskunft geben und diese sind deshalb auch nicht im Planwerk dokumentiert. Hierfür ist der jeweilige Anlagenbetreiber zuständig.

Von der oben genannten 11. Änderung des Flächennutzungsplanes haben wir Kenntnis genommen, es bestehen keine Einwände seitens unseres Unternehmens.

Seite 2, Ing.-Büro Brändlein, 97353 Wiesentheid

Wir bitten Sie zu veranlassen, dass wir bei allen öffentlichen und privaten Planungen und Bauvorhaben, wie z.B. Aufstellung von Bebauungsplänen, Straßen- und Kanalbaumaßnahmen, Baumpflanzungen etc. rechtzeitig in den Verfahrensablauf eingebunden werden.

Freundliche Grüße

**Ihre Main-Donau Netzgesellschaft**

Anlagen  
Bestandsplan



Main-Donau Netzgesellschaft • 90338 Nürnberg

Ing.-Büro Brändlein  
Frau Regina Kober  
Kolpingstr. 12

97353 Wiesentheid

**Abteilung Netzmanagement**MDN-NM-IS Ku  
AZ:ARB02201916357Telefon: 0911 802-17220  
Telefax: 0911 802-17492  
E-Mail: [Instruktionsanfragen@main-donau-netz.de](mailto:Instruktionsanfragen@main-donau-netz.de)  
Internet: [www.main-donau-netz.de](http://www.main-donau-netz.de)

Nürnberg, 13. Juni 2019

**Aufstellung des Bebauungsplanes „SO Solar I, OT Kaltensondheim“ in der  
Gemarkung Kaltensondheim  
hier: Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB**

Ihr Schreiben vom 04.06.2019

Sehr geehrte Frau Kober,

in der Anlage erhalten Sie einen Bestandsplan der MDN Main-Donau Netzgesellschaft mbH, ein Unternehmen der N-ERGIE Aktiengesellschaft, und der von uns gegebenenfalls im Rahmen einer Betriebsführung mitbetreuten Versorgungsanlagen im oben genannten Bereich. Dieser Bestandsplan besitzt nur informellen Charakter.

Der Bestandsplan enthält Anlagen der Main-Donau Netzgesellschaft und der N-ERGIE Aktiengesellschaft. Soweit es sich vorstehend nicht um Anlagen der Main-Donau Netzgesellschaft handelt, wird diese im Namen und Auftrag der jeweiligen Anlagenbetreiber tätig.

Zusätzlich zu den auf dem überlassenen Plan bekannt gegebenen Anlagen können sich vor Ort weitere im Eigentum Dritter stehende Anlagen - insbesondere Kabel, Rohre oder Leitungen zum Anschluss von Erneuerbaren Energieanlagen - befinden, für die wir nicht zuständig sind. Über diese können wir keine Auskunft geben und diese sind deshalb auch nicht im Planwerk dokumentiert. Hierfür ist der jeweilige Anlagenbetreiber zuständig.

Bitte beachten Sie, dass unsere Anlagen nicht überbaut werden dürfen und je nach Art unserer Anlagen entsprechende Sicherheitsabstände einzuhalten sind.

Netzerneuerungen oder Neuverlegungen sind zum jetzigen Zeitpunkt nicht vorgesehen.

Der Anschluss an unser Versorgungsnetz ist gesondert mit unserer Abteilung MDN-PG abzusprechen. Bitte nutzen Sie hierfür unseren Online-Service „Netzanschluss“ auf unserer Internetseite [www.main-donau-netz.de](http://www.main-donau-netz.de).

Für Rückfragen steht Ihnen unser Netzkundenservice unter der Rufnummer 0800 271 5000 gerne zur Verfügung.

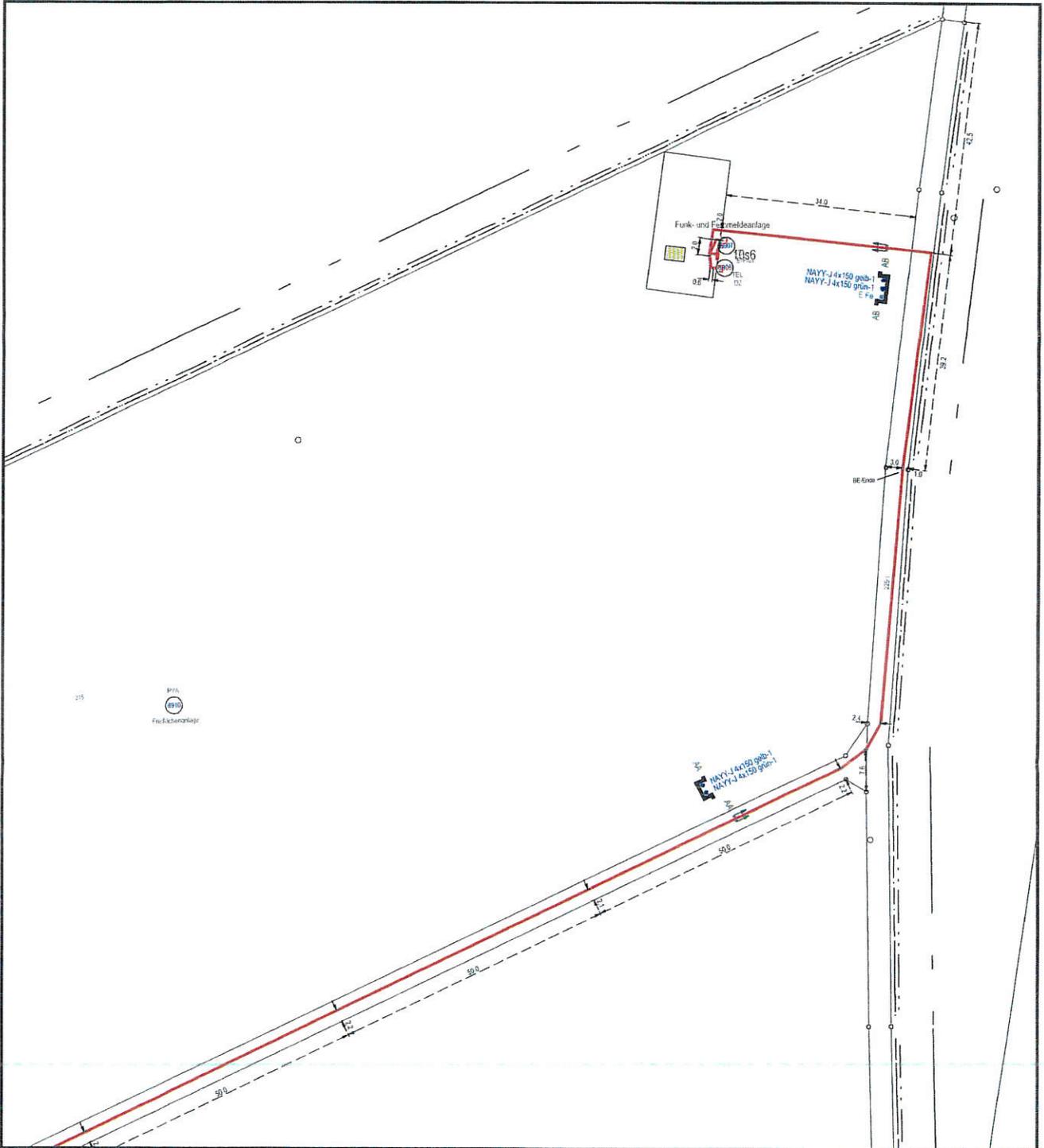
Seite 2, Ing.-Büro Brändlein, 97353 Wiesentheid

Wir bitten Sie die oben genannten Punkte in den Erläuterungsbericht mit aufzunehmen und zu veranlassen, dass wir bei allen öffentlichen und privaten Planungen und Bauvorhaben wie z.B. Straßen- und Kanalbauarbeiten, Baumpflanzungen etc. rechtzeitig in den Verfahrensablauf eingebunden werden.

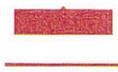
Freundliche Grüße

**Ihre Main-Donau Netzgesellschaft**

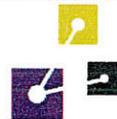
Anlagen  
Bestandsplan



Zeichenerklärung (Auszug)



Kabelverteiler  
Kabeltrasse



**Main-Donau  
Netzgesellschaft**

Der übergebene Bestandsplan ist **nicht** zur Maßentnahme geeignet. Dieser darf **nicht** an Dritte weitergegeben werden und **entbindet nicht** von der Verpflichtung zur Einholung einer Einweisung des konkreten Vorhabens in unserem Hause und der Einhaltung der daraus resultierenden Pflichten. Bei Unklarheiten bezüglich des Planauszuges ist mit uns Rücksprache zu nehmen.

Bestandsplanauszug Strom / Kommunikation



Die vollständige Zeichenerklärung ist mit dem QR-Code oder auf unserer Internetseite [www.main-donau-netz.de](http://www.main-donau-netz.de) mit dem Webcode 2000 abrufbar.

Maßstab:  
1:1000

Ersteller: ' '

Datum:  
5.06.2019

Flur Nr. 215, Gmkg. Kaltensondheim



WWA Aschaffenburg - Postfach 11 02 63 - 63718 Aschaffenburg

Per E-Mail:  
VG Kitzingen  
Friedrich-Ebert-Str. 5  
97318 Kitzingen

Ihre Nachricht	Unser Zeichen	Bearbeitung	Datum
04.06.2019	5-4621-KT113-12969/2019		24.06.2019

Gemeinde Biebelried / 11. Flächennutzungsplanänderung / Bebauungsplan Sondergebiet "Solarpark im Bereich der Alten Straße, OT Biebelried" / Bebauungsplan "So Solar I, OT Kaltensondheim";  
Beteiligung als Träger öffentlicher Belange nach § 4 (2) BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf der Grundlage der vorliegenden Planung (2 Solarparks mit freistehenden Solar-Modulen, Betriebsgebäude und Nebenanlagen / OT Biebelried: ~ 2,2 ha / OT Kaltensondheim: ~ 1,4 ha) gehen wir davon aus, dass wasserwirtschaftliche Belange wie Wasserversorgung (Wasserschutzgebiete), Grundwasserschutz, Abwasserbeseitigung, Umgang mit Niederschlagswasser sowie Oberflächengewässer (Überschwemmungsgebiete) nicht oder nur in geringem Umfang berührt werden.

Folgende Hinweise werden gegeben:

1. Auf befestigten Flächen gesammeltes Niederschlagswasser ist breitflächig über die belebte Bodenzone zu versickern. Unbeschichtete Metalldächer (z. B. bei Trafo- und Übergabestationen, Betriebsgebäude) sind zu vermeiden.



2. Schutz vor Starkniederschlägen: Die Bebauungspläne liegen in leicht hängigen Geländebereichen mit überwiegend ackerbaulicher Nutzung. Im Rückblick auf die lokalen Auswirkungen (Schäden) der Starkregenereignisse Ende Mai 2016 sollte geprüft werden, ob ein Schutz der Anlagen vor Oberflächenabfluss erforderlich ist.
3. Zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (z. B. Hydraulik-, Transformatorenöle) ist die Fachkundige Stelle am Landratsamt Kitzingen zu hören.
4. Altablagerungen: Im Planbereich sind uns weder Altlasten noch schädliche Bodenveränderungen bekannt. Sollten Altlasten oder schädliche Bodenveränderungen angetroffen werden, sind sie nach Bodenschutzrecht hinsichtlich des Wirkungspfades Boden – Gewässer in Abstimmung mit Landratsamt und Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg durch einen zugelassenen Sachverständigen nach § 18 BBodSchG zu untersuchen, zu bewerten und ggfs. zu sanieren.

Das Landratsamt Kitzingen erhält eine Kopie dieser Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen

Gez.

,

## Bauleitplanung

---

**Von:** Bauleitplanung  
**Gesendet:** Montag, 16. September 2019 08:24  
**An:** Bauleitplanung  
**Betreff:** WG: Fwd: BP "Solar 1" Kaltensondheim

----- Weitergeleitete Nachricht -----

**Betreff:**BP "Solar 1" Kaltensondheim

**Datum:**Thu, 12 Sep 2019 09:09:09 +0000

**Von:** [info@ibbraendlein.de](mailto:info@ibbraendlein.de) <[info@ibbraendlein.de](mailto:info@ibbraendlein.de)>

**An:**[info@ibbraendlein.de](mailto:info@ibbraendlein.de) <[info@ibbraendlein.de](mailto:info@ibbraendlein.de)>

**Kopie (CC):** [info@ibbraendlein.de](mailto:info@ibbraendlein.de) <[info@ibbraendlein.de](mailto:info@ibbraendlein.de)>

Sehr geehrte Frau Kober,

die Auflage zum Trafo lautet:

Bei der Errichtung von Trafoanlagen ist die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) zu beachten.

Mit besten Grüßen

—

Umwelt, Natur und Landschaftspflege  
Fachkundige Stelle Wasserwirtschaft

**Tel:** +49 (9321) 928-6223

**Fax:** +49 (9321) 928-6299

**E-Mail:** [info@ibbraendlein.de](mailto:info@ibbraendlein.de)



**Landratsamt Kitzingen**

Kaiserstraße 4  
97318 Kitzingen

Bitte beachten Sie unsere Hinweise zur [elektronischen Kommunikation](#)

Am 13. Oktober 2019 ist Tag der offenen Tür im Landratsamt von 11.00 bis 18.00 Uhr - wir freuen uns auf Sie!



Sie sparen pro Seite 15g Holz, 260ml Wasser, 5g CO<sub>2</sub> und 0,054 kWh Energie, wenn Sie diese E-Mail nicht ausdrucken!